

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 20.12.2012

Nummer: 21

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches durch ordnungsbehördliche Verordnung

Seite

128

Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen, an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zu steht, für den Bereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler Galerie“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, Trasse 18, Clemens-August-Straße) vom 23.08.1999

129 - 130

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen, an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zu steht, für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler Galerie“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, An der alten Brauerei)

131 - 133

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches durch ordnungsbehördliche Verordnung

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Palmersdorfer Baches – von km 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zum km 5+926 – im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl im Rhein-Erft-Kreis von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches auswirkt, und zwar in der Zeit vom

21.12.2012 bis zum 24.01.2013 einschließlich

bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **07.02.2013** schriftlich oder zur Niederschrift beim oben genannten Fachbereich der Stadt Brühl oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 11.12.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 19.11.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Brühl, 14.12.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Satzung über die Aufhebung der Satzung

der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zusteht, für den Bereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Gelände“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, Trasse Linie 18, Clemens-August-Straße) vom 23.08.1999.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Brühl in der Sitzung vom 10.12.2012 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zusteht für den Bereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Gelände“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, Trasse Linie 18, Clemens-August-Straße) beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Weite Teilbereiche der vorgenannten Satzung sind bauleitplanerisch gemäß den Zielen des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Galerie“ neu geordnet. Die Ziele der Planung sind für diese Bereiche erreicht, somit entfallen die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechtes für die betroffenen Flurstücke.

§ 2 Aufhebung

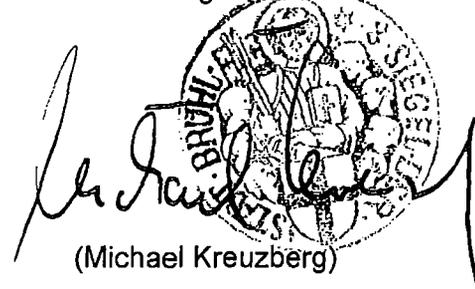
Die von der Stadt Brühl gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes NRW i. V. m. § 45 Abs. 6 BauO NRW getroffene Satzung über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zusteht, für den Bereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Gelände“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, Trasse Linie 18, Clemens-August-Straße) wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 17.12.2012

Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen an denen die Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch zusteht, für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 01.01. „Giesler-Gelände“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, An der alten Brauerei)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 17.12.2012

Der Bürgermeister


(Michael Kreuzberg)


Satzung

der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zusteht, für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 01.01 „Giesler-Galerie“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, An der alten Brauerei)

Der Rat der Stadt Brühl hat gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2, § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den § 7 Abs. 1,4,5,6 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) folgende Satzung in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Gemarkung Brühl, Flur 28 Flurstücke:
461, 341, 340, 73, 72, 470, 75, 78, 79, 82, 620 bis 628

Diese Flächen umfassen den Bereich südlich des Einkaufszentrums „Giesler-Galerie“ zwischen der Uhlstraße, Liblarer Straße und der Straße „An der alten Brauerei“ und sind im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§2 Vorkaufrecht

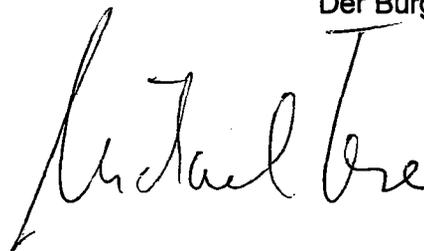
Für die in § 1 aufgeführten Flächen wird ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB festgesetzt.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 17.12.2012

Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen an denen die Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch zusteht, für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 01.01. „Giesler-Gelände“ (Uhlstraße, Liblarer Straße, An der alten Brauerei)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

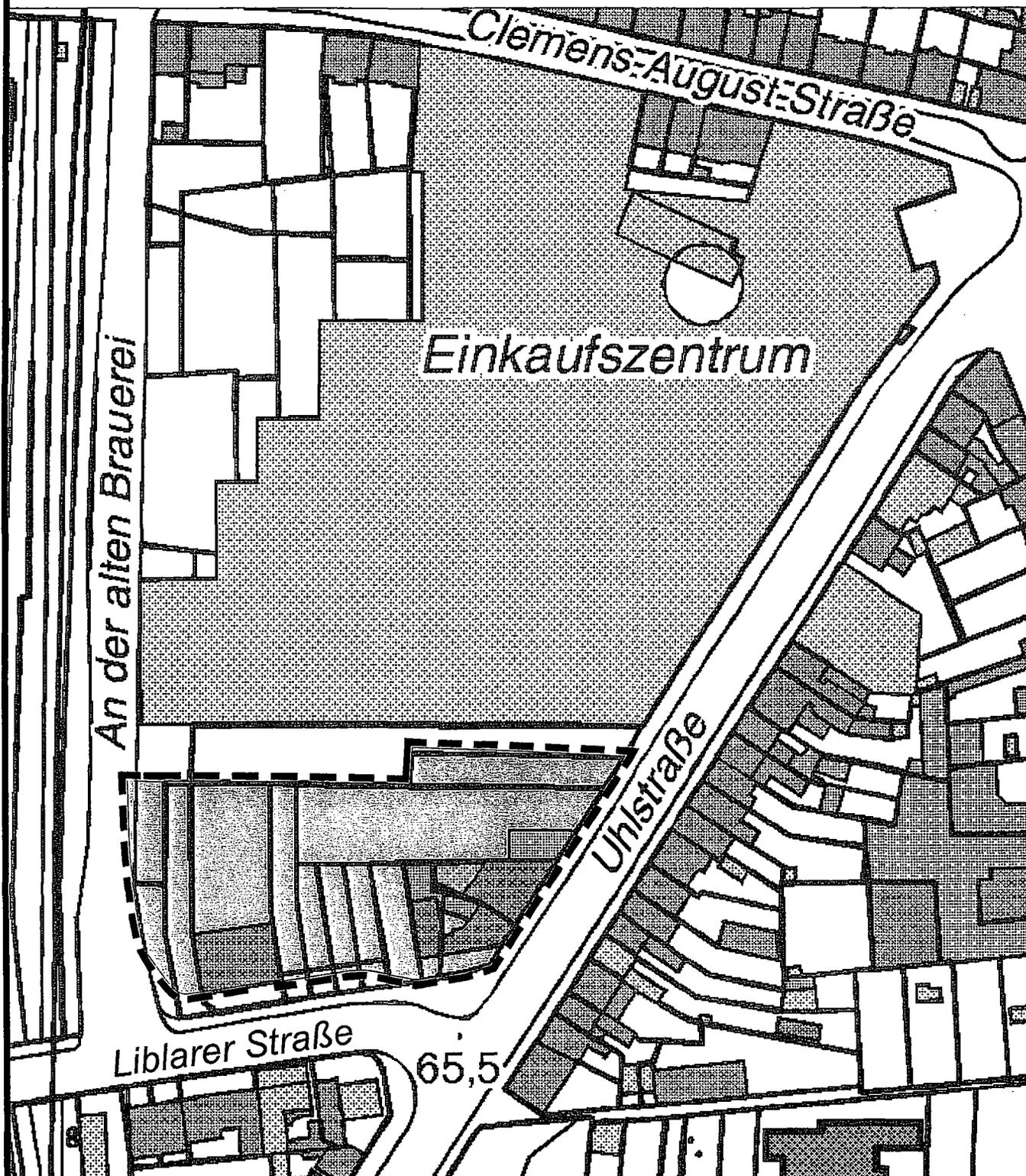
Brühl, 17.12.2012

Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)

Übersichtsplan zur Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich des Bebauungsplanes 01.01 "Giesler-Galerie"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.250



Grenze des
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5
© Katasteramt:
Rhein-Erft-Kreis 992/08